



DEUTSCHER
LANDKREISTAG
1916-2016

26/14
Rundschreiben 208/2016

- Mitglieder des **Sozialausschusses**
- Mitglieder des **Verfassungs- und Europaausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennestraße 11
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 3 21
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 4 00

E-Mail: Klaus.Ritgen
@Landkreistag.de

AZ: II/Ref. 21

Datum: 26.1.2016

Sekretariat: Doreen Schmidt

→ KT Seiden

Verständigung des Bundes und der Ländern zur Asyl- und Flüchtlingspolitik
Bezugsrundschreiben Nr. 196/2016 vom 14.4.2016

Zusammenfassung

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich auf Grundlinien der künftigen Asyl- und Flüchtlingspolitik verständigt. Die Verständigung umfasst ein gemeinsames Konzept für die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen. Einigkeit besteht auch im Hinblick darauf, dass anerkannten Schutzberechtigten künftig ein Wohnsitz zugewiesen werden kann, solange sie von Sozialleistungen abhängig und noch nicht in den Arbeitsmarkt integriert sind. Bund und Länder wollen gemeinsam prüfen, wie den spezifischen Bedarfen unbegleiteter Minderjähriger Rechnung zu tragen ist und die Steuerungsmöglichkeiten mit Blick auf die Kostenentwicklung und die Ausgestaltung durch die Länder verbessert werden können. Der Bund kündigt an, sich substantiell an den in den Ländern entstehenden Kosten der Aufnahme und Integration der Flüchtlinge zu beteiligen. Die Kommunen sollen bei den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft deutlich stärker entlastet werden. Über Fragen der Kostenbeteiligung soll Ende Mai abschließend entschieden werden.

Bei der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder ist es zu einer Verständigung über Grundlinien der künftigen Asyl- und Flüchtlingspolitik gekommen. Dabei wurden auch die Eckpunkte für ein Integrationsgesetz (dazu Bezugsrundschreiben Nr. 196/2016) zur Kenntnis genommen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen sind in dem diesem Rundschreiben als **Anlage 1** beigefügten Beschlussdokument zusammengefasst. Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Finanzfragen (Ziff. 5 des Beschlusses)

Im Hinblick auf die mit der Finanzierung der Aufnahme und der Integration der Flüchtlinge verbundenen Kosten bestand Einigkeit, dass es sich insoweit um eine gesamtstaatliche Aufgabe handelt. Der Bund hat anerkannt, dass die Länder und Kommunen durch diese Aufgaben „strukturell und dauerhaft zusätzlich belastet“ sind, und angekündigt, sich an den damit verbundenen Kosten „substantiell“ zu beteiligen. Nach Ansicht der Länder sollte dieses mindestens in Höhe einer hälftigen Beteiligung erfolgen. Der Bund will diese Forderung der Länder mit Blick auf die Gesamtbelastung für Bund, Länder und Kommunen durch die gesamtstaatliche Aufgabe der Flüchtlingsaufnahme und -integration bewerten. Bund und Länder

wollen eine gemeinsame Lösung erarbeiten. Der Chef des Bundeskanzleramtes und die Chefin und Chefs der Staats- und Senatskanzlei der Länder werden sich mit dieser Frage am 12.5.2016 befassen und die insoweit notwendigen Beschlüsse vorbereiten.

Der Bund hat außerdem angekündigt, die Kommunen bei der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigten deutlich stärker zu entlasten.

Am 31.5.2016 wollen die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern über eine Beteiligung des Bundes an den Kosten von Ländern und Kommunen abschließend entscheiden.

Wohnsitzzuweisung (Ziff. 3 des Beschlusses)

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und –chefs der Länder stimmten ferner darin überein, dass anerkannten Schutzberechtigten künftig ein Wohnsitz zugewiesen werden kann, solange sie von Sozialleistungen abhängig und noch nicht in den Arbeitsmarkt integriert sind. Insoweit ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens soll eine gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme in dem Land der Erstzuweisung entstehen. Maßgeblich für diese Erstzuweisung ist der Königsteiner Schlüssel. Auf der zweiten Stufe sollen die Länder ermächtigt werden, die Schutzberechtigten entweder konkreten Wohnorten zuzuweisen oder den Zuzug zu Gebieten untersagen zu können, in denen erhöhte Segregationsrisiken bestehen. Zuweisungskriterien sollen die Erleichterung der Versorgung mit Wohnraum, der Erwerb deutscher Sprachkenntnisse sowie die Lage am örtlichen Arbeits- und Ausbildungsmarkt sein. Die Einzelheiten bedürfen noch der weiteren Klärung.

Unbegleitete Minderjährige (Ziff. 4 des Beschlusses)

Gegenstand der Beratungen war auch die hohe Zahl der unbegleiteten Minderjährigen, die derzeit nach Deutschland kommen. Insoweit wurde anerkannt, dass sich die Bedarfe dieser Betroffenen von den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen unterscheiden, die vom Jugendamt aus ihren Familien genommen werden. Bund und Länder wollen vor diesem Hintergrund prüfen, wie dem Umstand der spezifischen Bedarfe Rechnung zu tragen ist und die Steuerungsmöglichkeiten mit Blick auf die Kostenentwicklung und die Ausgestaltung durch die Länder verbessert werden können. Diese Frage wird ebenfalls Gegenstand der Befassung der Besprechung am 12.5.2016 sein.

Gemeinsames Integrationskonzept (Ziff. 1 des Beschlusses)

Teil der Verständigung ist auch das „Gemeinsame Konzept von Bund und Ländern für die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen“ (**Anlage 2**). Dieses Konzept gliedert sich in eine allgemeine Beschreibung von Grundsätzen der Integrationspolitik sowie vier übergeordnete Handlungsfelder:

- A. Gesellschaftliche Integration, Rechte und Pflichten, Ehrenamt
- B. Berufliche Bildung und Arbeitsmarkt
- C. Frühkindliche Bildung, Schule, Hochschule
- D. Wohnungsbau und Quartierfragen

Das Papier, dessen Ansätze zum Teil schon in den Eckpunkten für ein Integrationsgesetz aufgegriffen wurden, unterscheidet in seinem einleitenden Teil konsequent zwischen Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive und solchen, die aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nach Deutschland einreisen. Hinsichtlich derjenigen ohne Bleibeperspektive wird bei den Grundsätzen der Integrationspolitik klargestellt, dass die Rückkehr dieses Personenkreises in ihre Herkunftsländer Ziel sein müsse. Mit Blick auf die Integration wird ein Integrationsgesetz angekündigt, das auf der Idee des Förderns und Forderns basiert. Zugleich wird unter

dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit eine Sonderbehandlung der Flüchtlinge bei gleichartigem Förderbedarf gegenüber der einheimischen Bevölkerung ausgeschlossen.

In Kapitel „Gesellschaftliche Integration, Rechte und Pflichten, Ehrenamt“ wird die Einrichtung lokaler Integrationsanlaufstellen angekündigt, in denen die Flüchtlinge eine umfassende Beratung erhalten und darin unterstützt werden sollen, eine realistische individuelle Strategie für das Gelingen ihrer Integration zu entwickeln. Ausdrücklich erwähnt wird die Rolle der Kommunen, die zu unterstützen seien. An konkreten Maßnahmen wird u.a. ein Integrationsgesetz sowie die „Bedarfsgerechte Einrichtung von Integrationsanlaufstellen“ angekündigt, an die sich insbesondere Flüchtlinge, aber z.B. auch Arbeitgeber wenden können sollen, um wichtige Fragen bei der Integration in einem frühen Stadium gebündelt zu klären. An solchen zentralen Anlaufstellen sollen möglichst die Agenturen für Arbeit, die Jobcenter, die Kommunen sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beteiligt sein. Auch das Integrationskonzept geht auf die Wohnsitzauflage ein.

Als konkrete Maßnahmen im Handlungsfeld „Berufliche Bildung und Arbeitsmarkt“ werden die konsequente Nutzung von Arbeitsgelegenheiten für „Leistungsberechtigte im Asylbewerberleistungsgesetz“ ebenso angesprochen wie die Vereinbarkeit von Integrationskursen mit der Beschäftigung in Betrieben.

Für das Handlungsfeld „Frühkindliche Bildung, Schule, Hochschule“ wird die Schaffung zusätzlicher Plätze in der Kindertagesbetreuung angekündigt, außerdem die Verbesserung schulischer Regelangebote.

Im Handlungsfeld „Wohnungsbau und Quartierfragen“ wird die Prüfung von Maßnahmen vorgeschlagen, die einfacheres und kostengünstigeres Bauen, die Schaffung eines neuen Baugebietstyps zur stärkeren Verdichtung und Nutzungsmischung sowie die Optimierung der Bereitstellung von Bauland betreffen. Mit Blick auf den Sozialen Wohnungsbau sowie die zeitlich befristete Möglichkeit für Sonderabschreibungen im Mietwohnungsbau in Regionen mit angespannten Wohnungsmärkten wird auf bereits angekündigte bzw. initiierte Vorhaben abgestellt.

Im Auftrag

Dr. Ritgen

Anlagen (nur in elektronischer Form)